

Lärmschutz im Kanton Freiburg

Bericht 2021



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU



Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3	5	Massnahmenkatalog	7
2	Rechtliche Grundlagen und Richtlinien	4	5.1	Berücksichtigte Massnahmen	7
3	Stand der Umsetzung und Trends	5	5.2	Nicht berücksichtigte Massnahmen (Ideen) für den Zeitraum 2021–2026	9
4	Eckpunkte	6	6	Schlussfolgerung	10

1 Einleitung

Im Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung¹, den der Bund 2017 veröffentlicht hat, wird die Situation klar beschrieben: «**Lärm schadet der Gesundheit und verursacht volkswirtschaftliche Kosten.** Er verursacht Schlaf- und Konzentrationsstörungen, erhöht aber auch das Risiko für Herz-Kreislaufkrankheiten. Die grösste Lärmquelle in der Schweiz ist der Strassenverkehr. Zudem beeinträchtigt auch der Lärm von Eisenbahnen, des Flugverkehrs, von Alltagssituationen und Freizeitaktivitäten das Wohlbefinden der Bevölkerung. In der Schweiz belaufen sich die externen Lärmkosten des Strassen-, Schienen- und Flugverkehrs auf rund 1,9 Milliarden Franken pro Jahr.»

Lärmschutz kann auf verschiedene Weise erreicht werden. Vorrang hat die **Lärmreduktion an der Quelle** (Verlagerung des Verkehrs auf weniger lärmbelastete Strassen, Einbau von lärmarmen Belägen, Geschwindigkeitsherabsetzung, Montieren leiser Reifen, Einsatz lärmarmen Maschinen, Ventilatoren und Wärmepumpen, Verbot von umgerüsteten und/oder zu lauten Fahrzeugen, Reduzierung der Lautstärke von Konzerten, Verbleiben der Besucherinnen und Besucher im Innern). In zweiter Priorität wird der Lärm **auf dem Ausbreitungsweg** eingedämmt (Lärmschutzwände und -wälle, Schallisolierung, Dämme, Anordnung der Gebäude). Die dritte Möglichkeit schliesslich – als Ultima Ratio – besteht in der Reduktion des Lärms am **Einwirkungsort** (z. B. Einbau adäquater Fenster an Gebäuden oder Gehörschutz bei Konzerten).

Als Instrument zur Förderung des Umweltschutzes setzt der Bund auf **Programmvereinbarungen**. In diesen Programmvereinbarungen vereinbaren Bund und Kanton alle vier Jahre, welche Leistungen der betreffende Kanton erbringen muss, um zu den strategischen Zielen des Bundes beizutragen, und der Bund verpflichtet sich seinerseits, den Kanton finanziell zu unterstützen. Die Strassenlärmsanierung ist Gegenstand solcher Programmvereinbarungen.

Aufgrund der Entwicklungen der heutigen Gesellschaft in Bezug auf Umweltbewusstsein, zunehmende Individualisierung, Bevölkerungswachstum (im Kanton Freiburg), technologischer Fortschritt, Zunahme des motorisierten Individualverkehrs oder Verdichtung im Siedlungsraum ist davon auszugehen, dass das Thema Lärm weiter an Bedeutung gewinnen wird.

¹ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/48859.pdf>

2 Rechtliche Grundlagen und Richtlinien

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) legt die Grundsätze des Lärmschutzes fest. Diese werden in der Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) konkretisiert, insbesondere durch die Festlegung von Immissionsgrenzwerten (IGW). Für den Vollzug der LSV sind die Kantone zuständig. Weil das Amt für Umwelt (AfU) und die Oberämter die Aufgaben im Zusammenhang mit dem 4. Abschnitt der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711) umsetzen müssen, enthält der vorliegende Bericht auch einen Abschnitt über Schall.

Die Umsetzung der verschiedenen Verordnungen wird durch Richtlinien und Vollzugshilfen erleichtert, die von Cercle Bruit (Bereich Lärm und Schall) und vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) herausgegeben werden (u. a. Baulärm-Richtlinie). Diese Dokumente ermöglichen eine Harmonisierung der Praktiken in den Kantonen.

Auf kantonaler Ebene präzisiert die Lärmschutz- und Schallverordnung (LSSV; SGF 814.11) die Aufgaben der verschiedenen Akteure. Die folgende Tabelle fasst die Verantwortlichkeiten nach Lärmart zusammen:

Thema	Aufsicht	In Zusammenarbeit mit
Strasse	AfU	Tiefbauamt (TBA), Amt für Mobilität (MobA), Bau- und Raumplanungsamt (BRPA), Gemeinden, Kantonspolizei (POL), Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASS)
Eisenbahn	Bundesamt für Verkehr	AfU
Zivile und militärische Luftfahrt	Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) / Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)	AfU
Schifffahrt (sehr wenige Fälle)	AfU	POL/ASS
Schiessplätze	VBS	AfU
Industrie und Gewerbe	AfU	Gemeinden
Maschinen und Geräte	Gemeinden	AfU, Amt für Energie (AfE)
Baustellen	Oberamtspersonen, Gemeinden	AfU
Bauen in lärmbelasteten Gebieten	Oberamtspersonen, Gemeinden	AfU, BRPA
Öffentliche Gaststätten	POL, Oberämter	AfU
Veranstaltungen mit Schall (V-NISSG)	Oberämter, POL	AfU, Gemeinden
Andere Lärmarten (Alltagslärm usw.)	Gemeinden	AfU, POL

Gelegentlich sind andere Ämter in die eine oder andere Lärmschutzproblematik involviert. So kann es beispielsweise vorkommen, dass das Amt für Kulturgüter (KGA) bei Problemen mit der Belüftung geschützter Gebäude tätig wird.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) 2016 zuhanden der staatlichen Dienststellen eine Weisung zur Beurteilung von Planungs- und Bauprojekten erlassen hat.

3 Stand der Umsetzung und Trends

Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Umsetzung des Lärmschutzes nach Lärmquelle. Darin berücksichtigt sind die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vollzugshilfen, bei der Bearbeitung von Beschwerden und bei Ortsbesichtigungen. Ein weiterer Faktor ist die Komplexität der Prozesse. Für jeden Bereich (bzw. jede Lärmquelle) wird die Entwicklung der Lärmimmissionen bewertet.

Bereiche	Stand der Umsetzung (Hindernisse und Hilfen)	Erwartete Entwicklung
Strassenlärm	Klare Dokumente, klare Organisation (COPIL)	Zunahme
Eisenbahn	N/A (Bund)	Stabilisierung
Zivile und militärische Luftfahrt	N/A (aber: beim Flugplatz z. B. Payerne erwartet die Bevölkerung eine Mitwirkung des AfU)	Zunahme
Schiessplätze	Sanierungen mehr oder weniger abgeschlossen	Abnahme
Schifffahrt	(aktuell keine Fälle)	Stabil
Industrie und Gewerbe	Klare Dokumente	Zunahme
Maschinen und Geräte	Beschwerden oft im Zusammenhang mit Nachbarschaftsstreitigkeiten, neue Technologien möglich	Zunahme / Abnahme
Baustellen	Klare Dokumente	Zunahme
Bauen in lärmbelasteten Gebieten	Vollzugshilfen vorhanden, aber komplex in der Umsetzung	Zunahme
Öffentliche Gaststätten	Beurteilungen anspruchsvoll	Zunahme
Veranstaltungen mit Schall (V-NISSG)	Punktueller Anwendung, nur auf Anfrage (wegen fehlender personeller Ressourcen)	Zunahme
Andere Lärmarten (Alltagslärm usw.)	Beurteilungen anspruchsvoll	Zunahme

Aus der Bestandsaufnahme geht hervor, dass in den meisten Bereichen mit einer Zunahme der Lärmimmissionen zu rechnen ist. Zudem ist die Umsetzung in vielen Bereichen nicht einfach, da sie mit komplexen Bewertungen verbunden ist und verschiedene Partner einbezieht. Häufig fehlen auch klare Grenzwerte. Weiter gibt es Interessenskonflikte zwischen den zu schützenden Personen und den Verursachern der Lärmimmissionen, etwa bei Lärm im Zusammenhang mit dem Betrieb von öffentlichen Gaststätten: Einerseits muss sichergestellt werden, dass Jugendliche, die ausgehen wollen, öffentliche Räume zur Verfügung haben, andererseits muss die Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner geschützt werden.

Zwei Hauptthemen scheinen konfliktträchtig zu sein: Das erste ergibt sich aus der Tatsache, dass die Raumplanung eine Siedlungsentwicklung nach innen anstrebt, die Bevölkerung aber gleichzeitig immer lärmempfindlicher wird. Die LSV ist hier klar und legt Grenzwerte für die Planung fest. Das AfU überprüft die Einhaltung dieser Werte bei der Revision der Raumplanungsinstrumente (OP, DBP und Baubewilligungen).

Die andere Konfliktthematik ergibt sich aus der Tatsache, dass Gutachten auf der Grundlage eines Baugesuchs (z. B. Lärmdispositiv) ausgestellt werden und dass es manchmal schwierig ist, die Lärmemissionen von Räumlichkeiten im Betrieb abzuschätzen oder zu antizipieren. Es kann somit vorkommen, dass problematische Lärmimmissionen erst später zum Vorschein treten (öffentliche Gaststätten sind hier typisch). Für den Betrieb z. B. von öffentlichen Lokalen (Betreiberwechsel) sind andere Behörden (POL, Oberamt) zuständig. Aus diesem Grund besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden, die mit der Problematik befasst sind. So werden mit Blick auf die Patente die Kantonspolizei und die Oberämter systematisch in das Bewilligungsverfahren einbezogen. Auch werden für Nachtlokale systematisch Betriebskonzepte verlangt, welche die Lärmimmissionen berücksichtigen. Bei allen neuen Lokalen und Gaststätten bleibt das Baubewilligungsverfahren von zentraler Bedeutung; in diesem Rahmen verlangt das AfU in der Regel eine Lärmstudie, die nicht selten die Machbarkeit des Projekts in Frage stellt. Umgekehrt kommt oft vor, dass Bauprojekte in der Nähe einer bestehenden öffentlichen Gaststätte realisiert werden, was das Zusammenleben in der Folge erschwert.

4 Eckpunkte

Auf der Grundlage der im vorherigen Kapitel erwähnten Elemente können die Grundzüge des Lärmschutzes im Kanton für den Zeitraum 2021–2026 festgelegt werden:

- > Die **Strassenlärmsanierung** bleibt prioritär. So werden insbesondere die Studien zur Umsetzung von Temporeduktionen im Rahmen von Lärmsanierungsmassnahmen weitergeführt werden. Die Programmvereinbarungen im Bereich Lärm werden fortgeführt, um die Kontinuität der Lärmsanierung zu gewährleisten. Das heisst insbesondere, dass sich der Bund weiterhin finanziell an der Strassenlärmsanierung infolge der Verkehrszunahme beteiligen wird. Die derzeit laufenden Gespräche lassen eine direkte Subventionierung des Unterhalts von lärmarmen Strassenbelägen hingegen als unwahrscheinlich erscheinen. Die Revision der LSV bezüglich der Finanzierung dieses Unterhalts wird genau verfolgt werden müssen.
- > Der Lärmschutz im Zusammenhang mit dem **Bauen in lärmbelasteten Gebieten** wird ebenfalls eine dauerhafte Aufgabe bleiben. Diese dürfte in Zukunft mit der Verdichtung eher noch zunehmen. Um den Lärmschutz in diesem Bereich zu gewährleisten, muss mit der Entwicklung Schritt gehalten werden. Auch müssen neben der Strasse die Industrie und das Gewerbe lärmsaniert werden. Um Fortschritte zu erzielen, ist es unerlässlich, mit den Architektenkreisen zusammenzuarbeiten und Schulungen im Bereich des Lärmschutzes anzubieten.
- > Verschiedene Projekte in den Agglomerationen (z. B. «Fribourg by Night») sowie der Wunsch gewisser Bevölkerungsteile, sich bis spät in die Nacht zu vergnügen, bestimmen den letzten Schwerpunkt, nämlich den **Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen** wegen Kultur und Unterhaltung. Dabei geht es um den Lärmschutz im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gaststätten, der Durchführung von temporären Veranstaltungen mit Schall sowie von Anlässen in Konzertsälen.

5 Massnahmenkatalog

In diesem Abschnitt wird die Liste der konkreten Massnahmen vorgestellt, die unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und unter Einbezug der Vorschläge des Massnahmenplans des Bundes zur Bekämpfung von Lärm zusammengestellt worden ist. Im Jahr 2019 hat das AfU eine umfassende Analyse seiner Leistungen vorgenommen. Der Sektor Lärm des AfU hat eine Analyse des Typs «differential SWOT» durchgeführt. Die Ergebnisse beider Analysen sind in den vorliegenden Massnahmenkatalog eingeflossen. So geht es darum, sich auf die wesentlichen und prioritären Aufgaben zu konzentrieren, um angesichts der zur Verfügung stehenden Mittel möglichst effizient zu sein. Mit Blick auf mögliche Weiterentwicklungen und Verbesserungen sind die vorläufig nicht berücksichtigten Massnahmen in einer zweiten Tabelle aufgeführt (siehe Tabelle «Für den Zeitraum 2021–2026 nicht berücksichtigte Massnahmen»).

Zu jeder Massnahme gibt es eine kurze Beschreibung sowie Angaben zu den verantwortlichen Stellen und den Fristen (wenn es sich nicht um eine Daueraufgabe handelt). Um die Umsetzung zu erleichtern, wird in der Spalte «Art» angegeben, ob es sich um eine legislative (L), strukturelle (S) oder exekutive (E) Massnahme handelt.

5.1 Berücksichtigte Massnahmen

Ziel	Massnahmen	Verantwortlich	Frist	Art
COPIL (Strassen-)Lärm				
Um einen umfassenden Überblick über die Lärmthematik im Kanton zu behalten, werden zusätzliche Mitglieder zu den Sitzungen (2 pro Jahr) eingeladen	COPIL (Strassen-)Lärm durch eine Aufteilung reorganisieren: 1. COPIL Lärm: andere Partner integrieren: POL, ASS und Oberämter. Bei Bedarf auch AfE, KGA 2. COPIL Strassenlärm: AfU, TBA, Generalsekretariat der RUBD, MobA, BRPA	Vorsitz des COPIL (Strassen-)Lärm Amtsvorsteher AfU	2021	S
Strassenlärm				
Insbesondere Projekte zur Geschwindigkeitsreduktion z. B. auf 30 km/h (aber Beibehaltung lärmarme Beläge, und in zweiter Priorität Lärmschutzwände, Fenster)	Fortsetzung der Tests und Auswertung der Resultate (Anwendung der in Entwicklung befindlichen Methodik des BAFU)	TBA, RUBD, COPIL Strassenlärm	2021ff.* *2021 und folgende Jahre	E
Leise Reifen: Informationen auf der Website, Mitteilung an Werkstätten und Sensibilisierung der Öffentlichkeit	Die Informationen des Bundes (BAFU, ASTRA) zusammentragen und die Interventionen auf Bundesebene fortsetzen	AfU (TBA und RUBD)	2022	E
Kontrolle von lauten Fahrzeugen und Kommunikation zu diesem Thema	Aktivitäten fortsetzen. Sich im COPIL Lärm austauschen.	ASS und POL	2021ff.	E
Elektrofahrzeuge: Vorbildfunktion des Staats, Förderung der Elektromobilität	Ist bereits Teil des Massnahmenplans Luftreinhaltung 2019 (Massnahmen T5 und CTA)	Massnahme CTA: AfU (alle) T5: MobA	2021– 2026	E
Erhöhung des Anteils der sanften Mobilität	Förderung des öffentlichen Verkehrs, mehr Radwege	MobA	2021ff.	E
Die Auswirkungen des Strassenlärms kennen	Den Strassenlärmkataster auf dem neusten Stand halten	TBA und AfU Voranschlag: TBA	2021ff.	E
Luftfahrt				
Die Lage kennen und die Bevölkerung unterstützen	Analyse der Sachpläne Infrastruktur Luftfahrt (SIL) Gruyères, Ecuwillens und Payerne. Der Bevölkerung zur Verfügung stehen	AfU und Konzertierungsgruppe Payerne	2021ff.	E

Ziel	Massnahmen	Verantwortlich	Frist	Art
Industrie und Gewerbe				
	Weiterhin Gutachten für Neubauten ausstellen. Die neuen Dokumente des BAFU integrieren	AfU	2021ff.	E
Baustellen				
BAFU-Dokumente, die bei Gutachten einzubeziehen sind	Wenn das Fehlen eines direkten Links in FRIAC ein Problem darstellt: Gemeinden sensibilisieren	AfU / Oberämter und Gemeinden	2021ff.	E
Bauen in lärmbelasteten Gebieten (inkl. Notiz Art. 31 für Baubewilligungen)				
Analyse vor dem Hintergrund der LSV bei der Begutachtung von OP und DBP	BRPA-Schulung von einem halben Tag alle 2 Jahre, um die Grundlagen in Erinnerung zu rufen und spezifische Fälle zu behandeln	AfU, BRPA COPIIL Strassenlärm	2021 / 2023 / 2025 ...	E
Wärmepumpen (WP)	10 % der Arbeiten vom AfU extern vergeben. Evtl. in 3 Jahren: an Gemeinden abgeben	AfU und BRPA Voranschlag: AfU	Ab 2020	S
Schallisolierung (SIA 181)	Keine Massnahmen auf staatlicher Ebene	Architekt/innen	2021ff.	E
Öffentliche Gaststätten				
Analyse der Beschwerden	Neue Richtlinie Öffentliche Gaststätten von Cercle Bruit integrieren	AfU, POL und Oberämter	2021	E
Gemeinsame (nächtliche) Begehung sensibler Orte	Modell des Saanebezirks auf alle Bezirke ausweiten	AfU, POL und Oberämter	2021	S
Schifffahrt				
	Bearbeitung allfälliger Beschwerden	AfU (nach Möglichkeit auslagern, z. B. anderer Kanton)	Bei Bedarf	E/S
Veranstaltungen mit Schall				
Information an Veranstalter, Gemeinden, POL, Oberämter	Information erfolgte 2019 – Feedback steht noch aus	AfU, POL, Oberämter	2021	E
Massnahmen vor Ort auf Anordnung des Oberamts	Auf das notwendige Minimum beschränken	AfU (keine Personalressourcen für zusätzliche Interventionen)	2021ff.	E
Andere				
Raser: Massnahmen Lärm ASS, POL	Mögliche weitere Massnahmen fortsetzen und bewerten	POL	2021ff.	E
Radar zur Messung des Lärms von «Rasern» (Modell GE)	Unklarer rechtlicher Rahmen (laufende Motionen auf Bundesebene) – wird weiterverfolgt. Test mit «pädagogischem» Radar in Bulle durchgeführt	(AfU), ASS, POL	2021ff.	E/L
Information und Schulung der Gemeinden (Lärm im Allgemeinen und Umgang mit Beschwerden)	Im Anschluss an die neue LSSV ² – Themenbereiche: Maschinen und Geräte; Industrie und Handwerk; Baupolizei	AfU und Gemeinden	2021	E
Bundesrechtlicher Rahmen (LSV)	Die Entwicklungen auf Bundesebene (Strassenlärm, Förderung von Ruhe) verfolgen	AfU (und TBA)	2021ff.	L/E
Infraschall, Ultraschall, Vibrationen	Eventuelle Anfragen durch Ingenieurbüros bearbeiten lassen	AfU (keine spezifischen Kenntnisse erwerben)	2021– 2026	E/S

² Lärmschutz- und Schallverordnung

5.2 Nicht berücksichtigte Massnahmen (Ideen) für den Zeitraum 2021–2026

Ziel	Massnahmen	Verantwortlich
Strassenlärm		
Umweltschonendes Fahren: Schulung des Staatspersonals	Schulungsmodul Amt für Personal und Organisation (POA)? – Massnahme CTA, Massnahmenplan Luftreinhaltung 2019	Alle, mit dem POA
Lärmbelastete Gebiete		
Öffentliche Aussenbereiche (Ruhezone)	Aktueller Trend – z. B. im Kanton Zürich, der die Ruhe fördern will (was eigentlich eine Missachtung der LSV ist)	AfU und BRPA
Öffentliche Gaststätten		
Breite Kommunikation in der Öffentlichkeit über die Lärmproblematik	Neuer Flyer, Website usw. (neues ÖGG – 2020 in Kraft getreten – mit erweiterten Betriebszeiten. Weil die betroffenen Einrichtungen wegen der Pandemie lange Zeit geschlossen waren, war es bislang nicht möglich, aktuelle Feststellungen zur Situation zu treffen.)	AfU
Alltagslärm		
Sensibilisierung und Information der Anwohner- und Nachbarschaft	Informationskampagne, Website usw.	AfU
Andere		
Erstellen eines (3D-)Lärmkatasters für Städte und Kantone (Modell GE)	Ingenieurbüros einbeziehen / Messgeräte / IT (Projekt LoRaNet smart cities der HTA-FR)	AfU
Hotline für Beschwerden und Sorgen in Bezug auf Lärm/Schall	Neu zu schaffende Stelle	AfU
Anreize zur Förderung von Lärmschutzmassnahmen (Fahrzeugbesteuerung, Subventionen für WP, Kommunikation usw.)	Fallweise prüfen	Alle

6 Schlussfolgerung

Betrachtet man die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, so wird deutlich, dass die Lärmbelastung weiter zunehmen wird. Am Lärmschutz sind viele Akteure beteiligt, die sich gut koordinieren müssen, um wirksame Massnahmen ergreifen und so die Situation stabilisieren bzw. verbessern zu können. Hier ist auch der Bund gefordert (leise Reifen, Erarbeitung von Programmvereinbarungen). Die Lärmreduktion an der Quelle muss Vorrang haben. In Ergänzung dazu ist der Lärm auf dem Ausbreitungsweg einzudämmen und der individuelle Schutz (Personen, Gebäude) umzusetzen. Die Zielkonflikte zwischen der Siedlungsentwicklung nach innen, der Entwicklung von Projekten, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen (z. B. öffentliche Gaststätten, Strassen) und dem Lärmschutz sind schwierig aufzulösen, doch müssen Lösungen und Kompromisse gefunden werden, um die Bevölkerung zu schützen. Darüber hinaus können selbst mit den für den Lärmschutz vorgesehenen Planungsinstrumenten Probleme während des Betriebs (z. B. von öffentlichen Gaststätten oder Autowaschanlagen) auftreten.

Es wurden vorrangige Handlungsschwerpunkte festgelegt, um aktuelle und zukünftige Probleme wirksam anzugehen:

Im legislativen Bereich

- > Die neue LSSV klärt die Aufgabe der Gemeinden bei der Behandlung der Beschwerden. Sie müssen darüber informiert werden. Das AfU steht den Gemeinden weiterhin als technische Fachstelle zur Verfügung.

Im strukturellen Bereich

- > Der COPIL (Strassen-)Lärm wird erweitert. Alle mit Lärmfragen befassten Behörden werden bei Bedarf zusammengebracht. Operative Fragen (z. B. Analyse der Auswirkungen verschiedener Arten von Geschwindigkeitsbegrenzungen, Anreize betreffend Fahrzeuge usw.) im Zusammenhang mit Strassenlärm werden im zweiten Teil der Sitzungen des COPIL (Strassen-)Lärm behandelt. Es ist vorgesehen, zwei COPIL-Sitzungen pro Jahr mit den zusätzlichen ständigen Mitgliedern POL, ASS und Oberämter abzuhalten. Je nach Thema können weitere Partner für den Teil COPIL Lärm eingeladen werden (z. B.: AfE, KGA usw.).
- > Die Zuständigkeit für den Lärmschutz in sehr spezifischen Bereichen wie der Schifffahrt oder der Emission von Ultraschall oder Vibrationen sollte an externe Beauftragte übertragen werden.
- > Die Bearbeitung von Gesuchen für die Installation von WP muss (wie 2020) an externe Beauftragte vergeben werden. Diese Aufgabe könnte langfristig eventuell den Gemeinden übertragen werden.

Im exekutiven Bereich

- > Die derzeitigen Haupttätigkeiten, d. h. die Erstellung von Gutachten im Rahmen von Raumplanungsverfahren und die Strassenlärmisanierung, müssen mit unverminderter Intensität fortgeführt werden.
- > Die Kommunikation und Schulung aller Beteiligten sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sind sehr wichtig.
- > Die Aufgaben im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit Schall (V-NISSG) werden in Zukunft wahrscheinlich zunehmen. Es ist geplant, die Erfahrungsberichte zur Umsetzung der neuen Verordnung abzuwarten. Im Anschluss daran sollen alle Partner, darunter auch die Oberämter, in die Suche nach möglichen neuen Lösungen einbezogen werden.
- > Die Förderung von «Ruhezonen» darf nicht dergestalt sein, dass sie nicht mit der LSV vereinbar ist. Die entsprechenden Schritte, die in den anderen Kantonen unternommen werden, müssen verfolgt werden.

Dieser Bericht nach Artikel 3 Abs. 2 LSSV wurde am 20. August 2021 vom Vorsteher des Amts für Umwelt validiert.

Christophe Joerin
Amtsvorsteher

Dieser Bericht nach Artikel 3 Abs. 2 LSSV wurde am 25. August 2021 vom Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektor validiert.

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor

Fotos auf dem Titelbild

—
Benjamin Ruffieux und AfU

Auskunft

—
Amt für Umwelt AfU
Sektion Luft, Lärm und nichtionisierende Strahlung

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +26 305 37 60, F +26 305 10 02
sen@fr.ch, www.fr.ch/afu